

Vorschlag 743; S. 351 wird 1953 als das Jubiläumsjahr für Bernhard von Clairvaux herausgestellt, das zwar Neuerscheinungen, doch seitdem noch nicht den ersten Band der gesammelten Werke hervorgebracht habe (vgl. dagegen die Anzeige der ersten beiden Bände DA. 15, 277 f.; 16, 584). Doch wäre es kleinlich, die bei einem solchen Unternehmen unausbleiblichen Versehen und Druckfehler anzuführen und etwa daran Anstoß zu nehmen, daß die Verbesserungsvorschläge, die W. Holtzmann in der ersten Anzeige des DA. vorgebracht hat, nicht genügend berücksichtigt worden sind. An dem Aufbau des Werkes, an der Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte und der Ulrich Stutz verpflichteten Auffassung, dessen Grundriß des Kirchenrechts (2. Aufl. 1913/14) die Urzelle des vorliegenden Bandes bildet, hat sich nichts geändert, trotz der Einsprüche etwa von K. Mörsdorf und der ganz anderen Einteilung von W. M. Plöchl (vgl. DA. 12, 609 f.). F. hatte sein Werk ursprünglich zweiteilig geplant, indem ein 2. Band über die Reformationskirchen angeschlossen werden sollte; doch schon im Vorwort zur 2. Aufl. (S. XII) konnte angekündigt werden, daß J. Heckel diesen Band über die Kirchen der Reformation und H. F. Schmid einen 3. über die Rechtsgeschichte der orientalischen Kirche übernommen hätten. Heckel und Schmid sind 1963 gestorben (vgl. die Nekrologe ZRG. Kan. Abt. 50, 1964, S. XXVIII und XLV f.), und so hat sich „der schöne Plan einer dreibändigen kirchlichen Rechtsgeschichte, aus einem Geist von drei Schülern von Ulrich Stutz geschrieben, ... leider nicht verwirklichen lassen“ (Einl. zur 4. Aufl. S. XV f.). Aber F.s monumentales Werk ist deshalb kein Fragment; von vornherein als Einheit konzipiert, vermittelt es gerade eine an Geschlossenheit kaum zu übertreffende Schau der kirchlichen Rechtsgeschichte. — Nur wenige Zeit, nachdem die Besprechung abgeschlossen war, ist Hans Erich Feine gestorben (6. März 1965); Jahre hindurch war er durch schwere Krankheit belastet, doch bis zuletzt galt seine Arbeitskraft der hier angezeigten „Kirchlichen Rechtsgeschichte“, und in Voraussicht des Unausweichlichen hatte er es am Ende seines Vorwortes schon als zweifelhaft erscheinen lassen, „ob der Verfasser ... noch einmal ergänzend oder fortführend das Wort ergreifen kann“. Man darf sicher sein, daß auch über die Lebenszeit des Verfassers hinaus das Werk sich behaupten wird, denn es ist kein schnell veraltendes Handbuch der Information: es ist ein Dokument der bewundernswürdigen Gestaltungskraft der Schule Ulrich Stutz', als deren Vertreter sich H. E. Feine stets aufgefaßt wissen wollte.

H. Fuhrmann.

Jürgen Sydow, Kanonistische Fragen zur Geschichte des Spitals, Hist. Jb. 83 (1963, ersch. 1964) 54—68, sucht das grundlegende Werk von Siegfried Reicke nach der kirchenrechtlichen Seite hin zu ergänzen. Er ist der Meinung, daß der Verbürgerlichungsprozeß des Spitals nicht unbedingt eine Entfremdung aus dem kirchlichen Bereich bedeute. Immerhin glaubt auch er, daß das Spitalvermögen nicht eigentlich dem Kirchengut zuzurechnen sei, wenngleich es unter kirchlichem Schutz gestanden habe.

H. E. M.

Jane Sayers, The Judicial Activities of the General Chapters, Journal Eccl. History 15 (1964) 18—32, 168—185, gibt zuerst einen die neueren Datierungskontroversen berücksichtigenden Überblick über die Anfänge der Generalkapitel bei den Zisterziensern, Prämonstratensern und Kartäusern, in den Kongregationen der Augustinerchorherren und der Benediktiner sowie in den Bettelorden. Der zweite Teil des belegreichen Aufsatzes behandelt die auf päpstlicher Delegation beruhende, umfassende und definitive Rechtsprechung der Generalkapitel. Dabei werden einige der vielen Streitsachen gestreift, die im Auftrage der Generalkapitel von je drei oder zwei dazu bestimmten Äbten entschieden wurden. Auch hier steht der Zisterzienserorden im Vordergrund der Betrachtung.

F. T.